



**Fachstelle Arbeitssicherheit  
und Gesundheitsschutz**

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Gräubernstrasse 18  
4410 Liestal  
+41 61 927 11 11  
www.bgv.ch  
bgv@bgv.ch



## Information

# Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

## Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Im Schnitt erleidet in der Schweiz jährlich jeder 15. Vollbeschäftigte einen Unfall am Arbeitsplatz. Als häufigste Ursachen werden die Verunfallten von Gegenständen getroffen oder sie stolpern. Die Unfallstatistik zeigt, dass sich viele dieser Unfälle bei alltäglichen Routinetätigkeiten ereignen.

Diese Unfälle passieren nicht zufällig, sondern ergeben sich aus einer Verkettung von unbeachteten Ursachen. Daher kann Jeder einen aktiven Beitrag zur Sicherheit leisten, indem unsichere Zustände direkt gemeldet oder behoben werden und definierte Sicherheitsregeln beachtet werden. Ziel der Fachstelle ist es, das Bewusstsein für unsichere Zustände am Arbeitsplatz zu erhöhen. Somit sollen die Ursachen, die zur Entstehung von Unfällen beitragen, erkannt und behoben werden.

## Entscheid des Regierungsrates

«Der Regierungsrat verbessert die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz für die Kantonsangestellten und hat daher beschlossen, eine Leistungsvereinbarung mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) abzuschliessen, welche die Schaffung einer Fachstelle für Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz regelt. Die Fachstelle ist der BGV angegliedert. Ihre Leistungen werden vom Kanton eingekauft. Die Fachstelle koordiniert die Tätigkeiten des Kantons, analysiert die Situation periodisch zu Handen der Regierung und entwirft Konzepte und Vorschläge. Sie unterstützt und berät die Mitarbeitenden und die Vorgesetzten.»

## Warum ist die Fachstelle bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung?

Naheliegender für diese Aufgabe wäre das kantonale Arbeitsinspektorat, das aber aufgrund des Interessenkonflikts nicht mit der Umsetzung der Vorschriften beauftragt werden kann. Die Leistungsvereinbarung wurde mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung abgeschlossen, da das Fachwissen und die Sicherheitsstrukturen dort bereits vorhanden waren und die Aufgaben der bisherigen Sicherheitskommission ebenfalls bekannt waren.

## Worum geht es?

Es geht in erster Linie darum, zum Wohle der Mitarbeitenden, Unfälle und Krankheiten zu vermeiden, indem auslösende Faktoren erkannt und eliminiert werden. Durch das systematische Ermitteln und Beheben von Ursachen sollen längerfristig Fehlzeiten und dadurch entstehende Kosten reduziert werden.

Ausserdem sollen durch die systematische Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die gesetzlichen Forderungen erfüllt werden.

## Welche Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit? (Gesetzlicher Auftrag)

### UVG Art. 82, Abs. 2 & 3

Der Arbeitgeber hat alle Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Sicherheit am Arbeitsplatz ist eine wesentliche Führungsaufgabe. Die Vorgesetzten nehmen eine entscheidende Vorbildfunktion und Linienverantwortung wahr.

Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Arbeitssicherheit verlangt von allen Arbeitnehmenden ein verantwortungsbewusstes Handeln.

### EKAS Richtlinie 6508

Die „Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten für Arbeitssicherheit“ (EKAS-Richtlinie 6508) der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) bezweckt, durch vorbeugende Massnahmen, Unfälle und Krankheiten am Arbeitsplatz zu vermeiden und damit Kosten einzusparen.

Gemäss Art. 82 ff. des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und Art. 11 ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) sind auch die öffentlichen Verwaltungen verpflichtet, durch den Beizug von Spezialisten die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu organisieren (Verordnung 3 und 4 zum Arbeitsgesetz).

Die kantonale Verordnung (SGS 143.8) über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz regelt sämtliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

## Organisation

Die Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sollte ein Teil der Unternehmenskultur sein und von allen Führungskräften und Mitarbeitenden gelebt werden. Der Arbeitgeber ist für die Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verantwortlich.

Die Fachstelle ist für die Koordination in der Kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft zuständig. Die Ansprechpartner/-innen sind die jeweiligen Dienststellenleiter/-innen und deren Sicherheitsbeauftragte. Jede Dienststelle ernennt einen Sicherheitsbeauftragten, der die Kontaktperson für die Fachstelle ASGS ist.

## Aufgaben

### Dienststellenleitung

- ◆ Verantwortung und Koordination über die ganze Dienststelle
- ◆ Definition von Zielen und Überprüfung der Umsetzung
- ◆ Zuständigkeiten für ASGS regeln (klare Weisungen und Kompetenzen)
- ◆ Anordnung und Durchsetzung von Schutzmassnahmen und Sicherheitsregeln
- ◆ Zusammenarbeit mit Fremdfirmen regeln
- ◆ Arbeiten mit besonderen Gefahren regeln, regelmässige Gefahrenermittlungen durchführen (lassen)
- ◆ Mitarbeitende regelmässig über auftretende Gefahren informieren und schulen
- ◆ Mitarbeitende regelmässig aus- und weiterbilden
- ◆ Notfallkonzept erstellen und Erste Hilfe organisieren
- ◆ sicherheitskonforme Arbeitsmittel und PSA zur Verfügung stellen

### Sicherheitsbeauftragte Person **mit** besonderen Gefahren

- ◆ Ansprechperson für die Fachstelle ASGS
- ◆ Beratung der Dienststellenleitung in Sachen ASGS
- ◆ unterstützt bei der Einführung neuer Mitarbeitenden und bei der Information, Instruktion und Schulung der Mitarbeitenden
- ◆ beschafft Informationen und Publikationen zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ und leitet diese an die Betriebsangehörigen weiter
- ◆ wirkt bei der Beschaffung sicherheitskonformer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) mit
- ◆ führt periodisch Gefahrenermittlungen durch
- ◆ berät und unterstützt bei der Abklärung von Unfällen
- ◆ unterstützt beim Festlegen von Zielen und Massnahmen
- ◆ nimmt an den Sicherheitsaudits durch die Fachstelle teil

### Sicherheitsbeauftragte Person **ohne** besondere Gefahren

- ◆ Ansprechperson für die Fachstelle ASGS
- ◆ Beratung der Dienststellenleitung in Sachen ASGS
- ◆ unterstützt bei der Einführung neuer Mitarbeitenden und bei der Information, Instruktion und Schulung der Mitarbeitenden
- ◆ beschafft Informationen und Publikationen zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ und leitet diese an die Betriebsangehörigen weiter
- ◆ führt periodisch Gefahrenermittlungen durch
- ◆ berät und unterstützt bei der Abklärung von Unfällen
- ◆ nimmt an den Sicherheitsaudits durch die Fachstelle teil

## Aufgaben der Fachstelle ASGS:

Die Fachstelle unterstützt die Dienststellen und Direktionen bei der Erhaltung und Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, sowie bei der Aufrechterhaltung der technischen Sicherheit.

Dies beinhaltet folgende Punkte:

- ◆ Synergien erfassen
- ◆ Audits in den Direktionen/Dienststellen durchführen
- ◆ Massnahmen für die Umsetzung mit Sicherheitsbeauftragten (SiBe) definieren
- ◆ Arbeitsplatzuntersuchungen (z.B. Ergonomie)
- ◆ Erarbeitet Sicherheitshandbücher mit den entsprechenden Dokumenten (Checklisten, Notfalldokumente, Merkblätter etc.) angepasst auf die jeweiligen Betriebe
- ◆ Beratung/Information
- ◆ Schulungen erarbeiten und durchführen
- ◆ Kontrolle der Umsetzung der definierten Massnahmen
- ◆ Unterstützung bei der Unfallabklärung
- ◆ Auswertung von Unfällen und Festlegen von Schwerpunkten

## Die Fachstelle ASGS ist erreichbar über:

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung  
Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz  
Gräubernstrasse 18  
4410 Liestal

Telefon: 061 927 11 11  
E-Mail: [asgs@bgv.ch](mailto:asgs@bgv.ch)  
Homepage: [www.bgv.ch/praevention/fachstelle-asgs](http://www.bgv.ch/praevention/fachstelle-asgs)



Fabian Dürr  
Leiter Fachstelle  
Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz

Direkt: 061 927 12 47  
E-Mail: [fabian.duerr@bgv.ch](mailto:fabian.duerr@bgv.ch)



André Schneider  
Fachspezialist  
Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz

Direkt: 061 927 12 04  
E-Mail: [andre.schneider@bgv.ch](mailto:andre.schneider@bgv.ch)



Sabrina Quici  
Fachspezialistin  
Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz

Direkt: 061 927 12 25  
E-Mail: [sabrina.quici@bgv.ch](mailto:sabrina.quici@bgv.ch)

689

143.81

## **Verordnung über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Vom 5. November 2002

GS 34.0689

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> und auf § 4 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983<sup>2</sup>, beschliesst:

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

#### **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Direktionen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Landeskanzlei, das Kantonsgericht und die Ombudsstelle.

<sup>2</sup> Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind auch die erstinstanzlichen Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden und die Schulen des Kantons.

#### **§ 3 Beauftragung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung**

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) schliesst mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) eine Leistungsvereinbarung über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

#### **§ 4 Leistungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die Leistungen der BGV, deren Abgeltung und die Zusammenarbeit der Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit dem Kanton.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 28.436, SGS 140

70 - 1.1.2003

- a. die Leistungen der BGV (insbesondere die detaillierten Aufgaben der Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz);
- b. die Abgeltung dieser Leistungen;
- c. die Mitsprache der FKD bei der Stellenbesetzung der Fachstellenleitung.

## **B. Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

### **§ 5 Aufgaben der Fachstelle**

<sup>1</sup> Die Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stellt gemeinsam mit den Dienststellen und den Direktionen sowie deren Mitarbeitenden die Prävention, die Erhaltung und Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie die technische Sicherheit sicher.

<sup>2</sup> Im Wesentlichen hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie ist eine Koordinations- und Informationsstelle und stellt Synergien sicher;
- b. sie berät die Regierung, die Direktionen, die Dienststellen, die Fachpersonen und die Sicherheitsbeauftragten;
- c. sie erstellt Analysen, beurteilt die Ergebnisse der Statistiken, unterbreitet Verbesserungsempfehlungen und Vorschläge zur Zielsetzung;
- d. sie leitet und organisiert Arbeitsgruppen;
- e. sie erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Regierung;
- f. sie koordiniert die konzeptionelle Aus- und Weiterbildung, übernimmt sie soweit möglich und zieht dazu Fachpersonen des Kantons bei;
- g. sie bietet fachliche Unterstützung bei der Erstellung von Arbeitsvorschriften und Arbeitsweisungen an;
- h. sie sorgt für die Durchführung von Kontrollen;
- i. bei einer allfälligen Mitgliedschaft des Kantons bei einer Branchenlösung, ist es vorgesehen, dass sie die Umsetzung koordiniert und den Kanton in den kantonsübergreifenden Gremien vertritt.

<sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung konkretisiert diese Aufgaben.

### **§ 6 Befugnisse der Fachstelle**

<sup>1</sup> Stellt die Fachstelle in Ausübung ihrer Funktion unmittelbar bestehende Gefahren oder Risiken fest, hat sie verhältnismässige und befristete Sofortmassnahmen anzuordnen und kann jede Person zu verpflichten, ihre Arbeitstätigkeit vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, wenn diese mit einer unmittelbaren Gefahr oder einem unmittelbaren Risiko verbunden ist. In diesen Fällen hat die Fachstelle sofort mit den verantwortlichen Vorgesetzten und der Dienststellenleitung in Kontakt zu treten.

<sup>2</sup> Stellt die Fachstelle in Ausführung ihres Auftrags eine Zuwiderhandlung fest, welche kein sofortiges Eingreifen nötig macht, erstellt sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle einen Lösungsvorschlag.

<sup>3</sup> Wird trotz fortgesetzter Nichteinhaltung der Vorschriften keine Lösung gefunden, informiert die Fachstelle die Direktion und falls nötig das Arbeitsinspektorat.

<sup>4</sup> Mit Auftrag der FKD kann die Fachstelle den Kanton gegenüber Dritten vertreten.

## **§ 7 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Leitung der Fachstelle arbeitet mit allen Fachpersonen und Vorgesetzten des Kantons direkt zusammenarbeiten. Die Mitarbeitenden des Kantons sind für die ordnungsgemässe Information ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie hat die von Amtes wegen mit der Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betrauten Mitarbeitenden des Kantons bei ihrer Aufgabenerfüllung beiziehen.

## **§ 8 Schweigepflicht und Datenschutz**

Sämtliche kantonalen Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Datenschutz gelten sinngemäss auch für die Fachstelle und die von ihr beauftragten Personen.

## **C. Aufgaben und Organisation**

### **§ 9 Grundsatz**

Durch die Tätigkeit der Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden die Direktionen, die Dienststellen und deren Mitarbeitenden in keiner Weise von ihren Sorgfaltspflichten und der Pflicht zur Wahrung der technischen Sicherheit entlastet.

### **§ 10 Sicherheitsbeauftragte**

<sup>1</sup> In den Dienststellen werden eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter (SIBE) eingesetzt.

<sup>2</sup> Die SIBE haben folgende Aufgaben:

- a. Treten Gefahren oder Risiken auf, werden sie gemäss § 13 dieser Verordnung tätig;
- b. sie melden die Ursachen für Unfälle und Materialschäden an die Fachstelle;
- c. sie halten die Unterlagen des Handbuchs über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz à jour;



- d. sie sind für die praktische Organisation der Notfallmassnahmen und der Ersten Hilfe verantwortlich;
- e. sie sind das Bindeglied zwischen den Mitarbeitenden einerseits und der Fachstelle andererseits; zudem sind sie Ansprechperson für die Mitarbeitenden;
- f. sie motivieren die Mitarbeitenden im Bereich der Arbeitshygiene und der Sicherheit;
- g. sie nehmen an Aus- und Weiterbildungen teil.

<sup>3</sup> Die Pflichtenhefte der SIBE werden entsprechend der jeweiligen Aufgaben im ordentlichen Verfahren mit fachlicher Unterstützung der Fachstelle erstellt oder ergänzt.

### **§ 11 Aufgaben der Dienststellen**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Massnahmen ist Sache der Dienststellen. Sie sind verantwortlich, den Schutz aller Mitarbeitenden in ihrem Bereich zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Sie sorgen in ihrem Bereich für die Einhaltung der Vorschriften sowie der Entscheide und Empfehlungen der Aufsichtsbehörden.

<sup>3</sup> Sie sorgen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle und den Sicherheitsbeauftragten für die ausreichende Information aller Mitarbeitenden in ihrem Bereich.

<sup>4</sup> Sie arbeiten auf eine Abnahme der Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten hin und wirken an den Präventionsmassnahmen mit.

### **§ 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden wirken bei der Umsetzung der Vorschriften mit und befolgen sie.

<sup>2</sup> Sie können

- a. die Sicherheitsbeauftragten über festgestellte Missachtungen von vorgeschriebenen Schutzmassnahmen informieren;
- b. den Sicherheitsbeauftragten Unregelmässigkeiten oder Defekte mitteilen, welche die Hygiene, die Sicherheit oder den Gesundheitsschutz gefährden;
- c. den Sicherheitsbeauftragten Anträge oder Vorschläge zur Verbesserung der Hygiene, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich unterbreiten.

## **D. Verfahren bei Feststellen von Gefahren und Risiken**

### **§ 13 Feststellung von Gefahren oder Risiken**

<sup>1</sup> Stellen Sicherheitsbeauftragte unmittelbar bestehende Gefahren oder Risiken fest, haben sie verhältnismässige und befristete Sofortmassnahmen anzuordnen

und können jede Person verpflichten, ihre Arbeitstätigkeit vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, wenn diese mit einer unmittelbaren Gefahr oder einem unmittelbaren Risiko verbunden ist. In diesen Fällen haben sie sofort mit den verantwortlichen Vorgesetzten und der Dienststellenleitung in Kontakt zu treten.

